Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
BOB	S0156/18	30.05.2018

zum/zur

F0089/18 Stadtrat Ronny Kumpf

Bezeichnung

Veranstaltungsorte in öffentlicher Hand

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	12.06.2018

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 03.05.2018 gestellten Anfrage F0089/18 „Veranstaltungsorte in öffentlicher Hand“ nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

1. Wie viele Einrichtungen, im eingangs erwähnten Sinne, über welche Körperschaften des öffentlichen Rechts entweder die direkte Kontrolle ausüben, oder welche von einer Gesellschaft betrieben werden, auf die die Stadt Magdeburg einen bestimmenden Einfluss ausüben, gibt es in Magdeburg? Wo befinden sie sich und wer ist Träger/Betreiber der jeweiligen Einrichtung?

Die neben der Landeshauptstadt Magdeburg bestehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts wie z.B. IHK, Ingenieurkammer, Kirchen und andere, verfügen eigenständig über Räumlichkeiten, zu deren Nutzbarkeit und Mietkonditionen der Verwaltung keine Informationen vorliegen.
Die Landeshauptstadt Magdeburg selbst verfügt über eine Vielzahl von Räumen, die an Dritte vermietet oder diesen überlassen werden. Dafür finden folgende Kriterien Anwendung:

1. In den Räumen der Schulen und Kindergärten der Landeshauptstadt Magdeburg, dem Alten Rathaus, in der Johanniskirche sowie im Gemeindehof Pechau, in den Bürgerhäusern Calenberge und Randau und im Guthaus Beyendorf finden grundsätzliche keine parteipolitischen Veranstaltungen statt.

2. Bei parteipolitischen Veranstaltungen in allen anderen kommunalen Gebäuden der Ämter, Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften soll der gleichberechtigte Zulassungsanspruch gem. § 5 Abs. 1 S. 1 PartG beachtet und ein angemessenes Nutzungsentgelt erhoben werden. Innerhalb von vier Wochen vor Wahlterminen sollen keine parteipolitischen Veranstaltungen stattfinden.

In der beigefügten Übersicht finden Sie kommunale Objekte, die entweder von städtischen Ämtern, Eigenbetrieben und Gesellschaften betrieben werden bzw. durch vertragliche Regelung freien Trägern oder Vereinen zur Nutzung überlassen sind. Die jeweiligen Nutzungsbedingungen können im Einzelnen bei den Betreibern bzw. Nutzern erfragt werden.

2. Wie stellt sich die Nutzung in Bezug auf Auslastung (Häufigkeit von Veranstaltungen), Art der Veranstaltungen (kulturelle, gesellschaftliche, politische Veranstaltungen, Seminare, Kongresse usw.) und Veranstalter (z.B. Stadt, Vereine, Unternehmen, politische Parteien, Privatpersonen usw.) der entsprechenden Einrichtung dar.

Die Auslastung städtischer Räumlichkeiten, die sich in der Betreibung durch städtische Gesellschaften befinden, kann dem Beteiligungsbericht (DS0476/17 ab Seite 188) entnommen

werden. Eine Gesamtstatistik der Räume, die durch die Stadtverwaltung selbst oder durch freie Träger und Vereine betrieben werden, liegt nicht vor.

3. Welche dieser Einrichtungen tragen sich wirtschaftlich selber (inklusiver privater Förderungen wie Spenden usw.) und welche benötigen/bekommen Zuschüsse (in welcher Höhe und zu welchem prozentualen Anteil ihres Gesamthaushaltes) durch öffentliche Fördermittel? Werden diese zweckgebunden vergeben und in welcher Höhe werden sie ausgegeben?

Eine Übersicht über Zuschüsse an Gesellschaften, freie Träger und Vereine in Bezug auf Raumvermietungen gibt es nicht, da Gesellschaften, Vereine und die freien Träger insgesamt auf der Grundlage des jeweiligen Gesellschaftszwecks bzw. Konzeptes und Vereinszwecks bezuschusst werden. Die Bezuschussung der städtischen Gesellschaften kann dem Haushaltsplan (DS0353/17) entnommen werden. Die Förderung der freien Träger und Vereine erfolgt im Wesentlichen aus den Teilhaushalten der Dezernate IV und V.

Dr. Trümper

Anlage